

Fernwärmepreise der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH

Stand 01.11.2023

Die Preise für die Wärmelieferung gelten für die im Vertrag angegebenen Verbrauchsstellen. Sollten Sie keinen Vertrag mit uns abgeschlossen haben und Fernwärme beziehen, gilt der Grundversorgungspreis.

Es gelten darüber hinaus die AVBFernwärmeV und die Ergänzenden Bedingungen zur AVBFernwärmeV der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH.

1. Fernwärmepreis

Für die Fernwärmeversorgung hat der Kunde ein verbrauchsunabhängiges und ein verbrauchsabhängiges Entgelt zu entrichten. Das verbrauchsunabhängige Entgelt setzt sich aus dem Grundpreis (Punkt 1.1 und optional Punkt 1.2) sowie dem Messpreis (Punkt 1.3) zusammen. Das verbrauchsabhängige Entgelt setzt sich aus dem Arbeitspreis für die gelieferte Wärme (Punkt 1.4) und dem Emissionspreis für die CO₂-Emission (Punkt 1.5) zusammen.

1.1 Grundpreis

Der Grundpreis ist das von der gelieferten Wärmemenge unabhängige Entgelt für die an der Übergabestelle von den Stadtwerken bereitgestellten Wärmeleistung. Die Grundkosten errechnen sich als Produkt der vertraglich vereinbarten Wärmeleistung und dem vertraglich vereinbarten Jahresgrundpreis.

Fernwärmekompaktstation ist Eigentum des Kunden	Jahresgrundpreis	
	Netto	Brutto
Grundversorgung	70,23 €/kW	75,15 €/kW
Vertragsleistung ab dem 1. kW	63,58 €/kW	68,03 €/kW

Fernwärmekompaktstation ist Eigentum der Stadtwerke	Jahresgrundpreis	
	Netto	Brutto
Grundversorgung	77,50 €/kW	82,93 €/kW
Vertrag für Ein- und Zweifamilienhäuser bis 25 kW	612,36 €	655,23 €
Vertragsleistung bis 90 kW (Preis gilt ab dem 1. kW)	57,34 €/kW	61,35 €/kW
Vertragsleistung größer 90 kW (Preis gilt ab dem 1. kW)	70,89 €/kW	75,85 €/kW

Wenn sich die Fernwärmekompaktstation im Eigentum der Stadtwerke befindet, sind im Grundpreis enthalten

technischer Standard	Heizkreis	Warmwassermodul
Ein- und Zweifamilienhäuser	2 (max.)	1 (max. bis 200 Liter)
Vertrag bis 90 kW	2 (max.)	1 (max.)
Vertrag größer 90 kW	2 (max.)	-

Die Preise für zusätzliche Warmwassermodule finden Sie unter Punkt 1.2.

Kosten für das Füllen des kundeneigenen Heizsystems bei Neuanschluss und für wiederkehrende Nachspeisungen mit aufbereitetem Wasser aus dem Fernwärmenetz der Stadtwerke sind im Grundpreis enthalten, wenn sich die Fernwärmekomplettstation im Eigentum der Stadtwerke befindet. Eine vollständige Neubefüllung in Folge von z.B. Baumaßnahmen ist kostenpflichtig und bei den Stadtwerken anzumelden.

1.2 Optionale Bereitstellung des Warmwassermoduls

Zusätzlich zum Punkt 1.1 bieten die Stadtwerke die Bereitstellung eines Warmwassermoduls (Speicherladesystem, Komplettmodul) an. Sofern das Warmwassermodul durch die Stadtwerke bereitgestellt werden soll, wird folgender jährlicher Betrag je nach Speichergroße berechnet:

Speichergroße	Jahresgrundpreis für Warmwassermodul	
	Netto	Brutto
120 Liter	84,08 €	89,97 €
150 Liter	89,57 €	95,84 €
200 Liter	100,55 €	107,59 €
300 Liter	245,42 €	262,60 €
400 Liter	257,20 €	275,20 €
500 Liter	293,99 €	314,57 €
750 Liter	386,03 €	413,05 €
1000 Liter	490,84 €	525,20 €
über 1000 Liter	gesonderte Kalkulation	

1.3 Messpreis

Der Messpreis ist das Entgelt für die Bereitstellung der installierten Messeinrichtungen, die Ablesung und die Abrechnung.

Der Messpreis beträgt für einen Wärmemengenzähler im Nenndurchflussbereich:

Zählergröße	Messpreis pro Jahr	
	Netto	Brutto
Qp 0,6	93,42 €	99,96 €
Qp 1,5	170,72 €	182,67 €
Qp 2,5	171,44 €	183,44 €
Qp 3,5	236,21 €	252,74 €
Qp 6	259,10 €	277,24 €
Qp 10	292,21 €	312,66 €
Qp 15	393,69 €	421,25 €
Qp 25	429,82 €	459,91 €
Qp 40	435,72 €	466,22 €
Qp 60	469,55 €	502,42 €
Qp 80	1.335,80 €	1.429,31 €
Qp 100	1.404,18 €	1.502,47 €
Qp 150	1.594,18 €	1.705,77 €

1.4 Arbeitspreis

Der Arbeitspreis ist das Entgelt für die gelieferte Wärmemenge.

	Arbeitspreis	
	Netto	Brutto
gelieferte Wärmemenge	18,09 ct/kWh	19,36 ct/kWh

1.5 Emissionspreis

Das zu entrichtende verbrauchsabhängige Entgelt für CO₂-Emissionen errechnet sich als Produkt der gelieferten Wärmemenge und des Emissionspreises P_{CO₂}.

	Emissionspreis P _{CO₂}	
	Netto	Brutto
gelieferte Wärmemenge	3,70 ct/kWh	3,96 ct/kWh

1.6 Ermittlung des Entgeltes

Für die Lieferung von Fernwärme zahlt der Kunde ein Entgelt, das gemäß den Punkten 1.1 bis 1.5 aus Grund-, Mess-, Arbeits- und Emissionspreis ermittelt wird. Die angegebenen Bruttopreise enthalten die derzeit gültige Umsatzsteuer in Höhe von 7%.

2. Preisänderungen

2.1 Die unter den Punkten 1.1 bis 1.5 genannten Preise werden wie folgt angepasst:

Grundpreis

Preisänderungsformel: $GP = GP_0(0,50 \frac{L}{L_0} + 0,50 \frac{I}{I_0})$

Preise für Warmwassermodule

Preisänderung

Die Preise für Warmwassermodule ändern sich gemäß den Aufwendungen der Stadtwerke.

Messpreis für den Wärmemengenzähler

Preisänderungsformel: $MP = MP_0(0,50 \frac{L}{L_0} + 0,50 \frac{I}{I_0})$

Arbeitspreis

Preisänderungsformel: Marktelement Kostenelement

$$AP = AP_0 \left[0,5 \left(0,6 \frac{Gas}{Gas_0} + 0,4 \frac{HEL-Dtl.}{HEL-Dtl._0} \right) + 0,5 \left(0,6 \frac{Gas_{EEX}}{Gas_{EEX0}} + 0,4 \frac{BKS}{BKS_0} \right) \right]$$

Emissionspreis

Preisänderungsformel: $PCO2 = EK \left(\frac{CO_2\text{-Preis} \times 100}{1.000.000} \right)$

$$EK = E_{SWF} - E_{kf}$$

Hierbei bedeuten:

GP neuer Grundpreis

GP₀ Basis-Grundpreis vom 01.01.2012:

Fernwärmekompaktstation ist Eigentum des Kunden	Jahresgrundpreis
	Netto
Grundversorgungspreis	58,55 €/kW
Vertragsleistung ab dem 1. kW	53,00 €/kW

Fernwärmekompaktstation ist Eigentum des Kunden	Jahresgrundpreis €/kW
	Netto
Grundversorgungspreis	64,61 €/kW
Vertrag für Ein- und Zweifamilienhäuser bis 25 kW	510,50 €
Vertragsleistung bis 90. kW (Preis gilt ab dem 1. kW)	47,80 €/kW
Vertragsleistung größer 90. kW (Preis gilt ab dem 1. kW)	59,10 €/kW

AP neuer Arbeitspreis

AP₀ Basis-Arbeitspreis: 6,55 ct/kWh (Netto)
Stand: 01.04.2012

MP
MP₀ neuer Messpreis (Wärmemengenzähler)
Basis-Messpreis:
Stand: 01.01.2012

Zählergröße	€/Jahr (Netto)
Qp 0,6	77,88
Qp 1,5	142,32
Qp 2,5	142,92
Qp 3,5	196,92
Qp 6	216,00
Qp 10	243,60
Qp 15	328,20
Qp 25	358,32
Qp 40	363,24
Qp 60	391,44
Qp 80	1.113,60
Qp 100	1.170,60
Qp 150	1.329,00

L neue Anfangsvergütung in der Grundvergütung D (Eckvergütung) lt. Vergütungstabelle für Arbeitnehmer der Mitgliedsunternehmen der Tarifgruppe Energie, Versorgung, Umwelt im Arbeitgeberverband energie- und versorgungswirtschaftlicher Unternehmen e.V. (AVEU) inklusive aller Sonderzahlungen zum Zeitpunkt der Preisänderung

L₀ tarifliche Anfangsvergütung in der Grundvergütung D (Eckvergütung) lt. Vergütungstabelle für Arbeitnehmer der Mitgliedsunternehmen der Tarifgruppe Energie, Versorgung, Umwelt im Arbeitgeberverband energie- und versorgungswirtschaftlicher Unternehmen e.V. (AVEU)
Stand 01.01.2012: 14,25 €/h

I neuer Index der Erzeugerpreise für Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten gem. Statistischem Bundesamt Wiesbaden, FS 17 Reihe 2, lfd. Nr. 3

I₀ Basis-Index der Erzeugerpreise für Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten Stand 01.01.2012: 97,20 (Mittelwert der Monate Januar bis Dezember 2011)

EK Menge der den Stadtwerken nicht kostenfrei zugeteilten CO₂-Emissionen in g/kWh.

E_{SWF}	Spezifische CO ₂ -Emissionen der Stadtwerke für die Erzeugung von Wärme in g/kWh. Dieser Wert wird mittels Wirtschaftsprüferstat nachgewiesen und auf der Internetseite der Stadtwerke veröffentlicht.
E_{kf}	Kostenfreier Anteil an CO ₂ -Emissionen in g/kWh für die Erzeugung von Wärme. Dieser Wert ergibt sich für den Zeitraum ab dem 01.01.2013 aus den EU-Richtlinien 2003/87/EG und 2009/29/EG in Verbindung mit den aufgrund Art. 10a der Richtlinie 2009/29/EG erlassenen Durchführungsmaßnahmen der EU-Kommission. Der Anteil wird mittels Wirtschaftsprüferstat nachgewiesen und auf der Internetseite der Stadtwerke veröffentlicht.
CO ₂ -Preis	Durchschnittlicher Preis über jeden Handelstag des Vorjahres für Emissionszertifikate des aktuellen Jahres an der EEX in €/t CO ₂ . Grundlage: European Energy Exchange Leipzig EEX Future EUA MidDec, Veröffentlichung börsentäglich.
P_{CO_2}	Zu entrichtendes Entgelt für die CO ₂ -Emissionen in ct/kWh

Marktelement

Gas	neuer Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) Erdgas bei Abgabe an Haushalte gemäß den monatlichen Veröffentlichungen des Statistisches Bundesamtes, Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 632
Gas ₀	Basis-Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) Erdgas bei Abgabe an Haushalte Stand 01.04.2012: 94,30 = Mittelwert der Monate Januar bis Dezember 2011
HEL	neuer Erzeugerpreis gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), leichtes Heizöl bei Lieferungen in TKW an Verbraucher, 40-50-hl pro Auftrag, Geltungsbereich Deutschland, gemäß den monatlichen Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 17, Reihe 2
HEL ₀	Basis-Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), leichtes Heizöl bei Lieferungen in TKW an Verbraucher, 40-50 hl pro Auftrag, Geltungsbereich Deutschland / Stand 01.04.2012: 69,26 €/hl, Mittelwert der Monate Januar bis Dezember 2011

Kostenelement

Gas _{EEX}	neuer Preis von der European Energy Exchange Leipzig (EEX), THE Natural Gas Year Futures, Mittelwert über jeden Handelstag des Vorjahres für das Produkt „Jahresbase“ des aktuellen Jahres.
--------------------	---

Gas _{EEX0}	Basis-Preis von der European Energy Exchange Leipzig (EEX), THE Natural Gas Year Futures Stand 01.04.2012: 26,21 €/MWh, Mittelwert über jeden Handelstag 2011 für das Produkt Jahresbase 2012 (Cal-12)
BKS	neuer Index für die Beschaffung von Braunkohlenstaub prozentuale Veränderung der Kohlebeschaffungsaufwendungen für das laufende Kalenderjahr, bezogen auf den Basiswert BKS ₀ , bestätigt durch Wirtschaftsprüferstat
BKS ₀	Basis-Index, Beschaffungsaufwand Braunkohlenstaub der Stadtwerke Stand 01.04.2012: 123,93

2.2 Anpassungszeiträume

- 2.2.1 Eine Änderung des Grund-, Mess- und Zählerpreises sowie des Preises für die zusätzliche Abrechnungsdienstleistung tritt mit Wirkung vom 01. April eines jeden Jahres ein. Dabei werden für die Bildung des Grund-, Mess- und Zählerpreises jeweils das arithmetische Mittel der Investitionsgüterindizes sowie der zum Anpassungstermin gültige Tabellenlohn zugrunde gelegt.

Für die Bildung des Preises für die zusätzliche Abrechnungsdienstleistung wird der zum Anpassungstermin gültige Tabellenlohn zugrunde gelegt.

Für die Bildung des arithmetischen Mittelwertes der Indizes sind folgende Monate maßgebend:

01. April: Januar bis Dezember des vergangenen Jahres

- 2.2.2 Eine Änderung des Arbeitspreises tritt mit Wirkung zum 01. April eines jeden Jahres ein. Dabei werden für die Bildung des Arbeitspreises jeweils das arithmetische Mittel der Preise für Erdgas und Heizöl sowie der zum Anpassungstermin gültige Braunkohleindex zugrunde gelegt.

Für die Bildung des arithmetischen Mittelwertes des Erdgas- und Heizölpreises sind folgende Monate maßgebend:

01. April: Januar bis Dezember des vergangenen Jahres

- 2.2.3 Der Emissionspreis PCO₂ wird erstmalig erhoben, wenn die Emissionsberechtigungen/ Zertifikate für die Wärmeerzeugung durch die Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) nicht mehr in voller Höhe kostenfrei zugeteilt werden und den Stadtwerken dadurch Kosten entstehen. Eine Änderung des Emissionspreises P_{CO₂} tritt mit Wirkung zum 01. April eines jeden Jahres ein.

- 2.2.4 Sollten die Stadtwerke eine zulässige Preiserhöhung nicht oder nicht in vollem Umfang in Anspruch nehmen, bleiben sie berechtigt, die Preise gemäß Preisänderungsformel in vollem Umfang jederzeit von einem späteren Zeitpunkt ab, jedoch nicht rückwirkend, zu fordern.

2.2.5 Der Kunde wird über Preisänderungen mindestens 2 Wochen vor der beabsichtigten Änderung schriftlich informiert.

2.3 Zusätzliche Regelungen

2.3.1 Sollten die Preisbestimmungselemente (Indizes) nicht mehr veröffentlicht werden, treten an ihre Stelle ihnen möglichst nahekommende Preisbestimmungselemente (Indizes). Fehlt geeigneter Ersatz, vereinbaren die Vertragspartner unverzüglich eine dieser Regelung so weit wie möglich gleichkommende Ersatzregelung für die Preisanpassung.

2.3.2 Durch die Stadtwerke werden die Kostenanteile der Preisänderungsformeln jährlich überprüft. Bei Abweichungen einzelner Bestandteile der Formeln größer 10 % kann von den Stadtwerken eine Anpassung der Preisänderungsformel vorgenommen werden.

2.3.3 Eine solche Anpassung der Preisänderungsformel wird durch Bekanntgabe wirksam.